



HESSISCHER LANDTAG

25. 11. 2022

Kleine Anfrage

**Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten), Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten),
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und Stefan Müller (Heidenrod)
(Freie Demokraten) vom 08.11.2022**

Geldanlagen bei der Greensill Bank

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 11. März 2021 (Drucksache 20/5300) über die Geldanlagen hessischer Kommunen bei der Greensill Bank AG teilte der Minister des Innern und für Sport am 18. Mai 2021 mit, welche hessischen Kommunen in welcher Höhe Geldanlagen bei der mittlerweile insolventen Greensill Bank AG getätigt haben. Auffällig hoch im Vergleich zu den sonstigen Geldanlagen ist die Geldanlage der Stadt Eschborn in Höhe von 35 Mio. €. Die Stadt Eschborn hat mittlerweile ihre Kapitalanlagerichtlinie sowie auch den Bericht des diesbezüglichen Akteneinsichtsausschusses „Greensill“ veröffentlicht. Die Vorschriften der Kapitalanlagerichtlinie sehen insbesondere vor, dass bei einem Kreditinstitut in der Regel insgesamt nur 15 Mio. € angelegt werden dürfen, das Kreditinstitut ein Rating der drei großen Agenturen Moody´s, Fitch Ratings oder S&P Global Ratings haben muss (was die Greensill Bank AG nicht hatte) und sämtliche Anlageentscheidungen mit dem Bürgermeister abgestimmt werden müssen. Der Bericht des Akteneinsichtsausschusses spricht an mehreren Stellen den Verdacht der Aktenmanipulation an¹.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Kommunalaufsicht des Main-Taunus-Kreises mittlerweile geprüft, ob die Geldanlagen der Stadt Eschborn in Höhe von 35 Mio. € bei der Greensill Bank AG im Einklang mit der Kapitalanlagerichtlinie der Stadt Eschborn, den Hinweisen des Hessischen Innenministerium zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29. Mai 2018 und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen getätigt wurden?

Diesbezüglich wurde die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, der Landrat des Main-Taunus-Kreises, um Stellungnahme gebeten. Dem Landrat lagen sowohl der erweiterte Kassenprüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Main-Taunus-Kreises vom 5. November 2021 sowie das Gutachten der „Dentons Europe LLP“, vom 5. November 2021 vor.

Das Rechnungsprüfungsamt des Main-Taunus-Kreises hat sich im Rahmen der entsprechenden unvermuteten Kassenprüfung ausführlich mit den aufgetretenen Entwicklungen hinsichtlich der Geldanlagen der Stadt Eschborn befasst. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt als unabhängige öffentlich-rechtliche Prüfinstanz zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Entscheidungen, die zu den Geldanlagen bei der Greensill Bank AG geführt hatten, noch im Rahmen der Kapitalanlagerichtlinie der Stadt Eschborn von 13. Dezember 2018 bewegten. Die Kapitalanlagerichtlinie wurde schon im Rahmen der Entstehung auf die Vereinbarkeit mit den Hinweisen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Mai 2018 durch die Stadt Eschborn unter Hinzuziehung von Beratung verschiedener Art geprüft. Der Entwurf lag auch der Kommunalaufsicht des Main-Taunus-Kreises und dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Auch das umfangreiche Gutachten der „Dentons Europe LLP“ vom 5. November 2021, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Geldanlagen der Stadt Eschborn bei der Greensill Bank AG den materiellen Anforderungen der städtischen Kapitalanlagerichtlinie entsprachen und die formellen Voraussetzungen der Anlageentscheidungen überwiegend gewahrt wurden. Das Gutachten war vom Magistrat der Stadt Eschborn auf Grundlage eines Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. März 2021 in Auftrag gegeben worden.

¹ Siehe dazu: Bericht des Akteneinsichtsausschusses, S. 3 a.E., S.4, 1. und letzter Absatz.

Ebenfalls wurde im Rahmen der Überprüfung der Kommunalaufsicht des Main-Taunus-Kreises auch der Abschlussbericht des in dieser Angelegenheit gebildeten Akteneinsichtsausschusses vom 5. Mai 2022 berücksichtigt.

Frage 2. Wenn ja: Wie ist das Prüfungsergebnis – insbesondere mit Blick auf die in der Vorbemerkung genannten Anlagerestriktionen sowie auf die sich aus der hohen Anlagesumme und den allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheiten im Herbst 2020 aufgrund der Corona-Krise ergebenden erhöhten Prüfpflichten?

Frage 3. Wie wird das Ergebnis begründet?

Frage 4. Wenn nein: Warum nicht bzw. wann ist mit einem Prüfungsergebnis zu rechnen?

Die Fragen 2 bis 4 werden auf Grund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Kommunalaufsicht des Landrats des Main-Taunus-Kreises berichtet, dass nach der Prüfung der vorgenannten Gutachten und Berichte im Ergebnis kommunalaufsichtlich keine Veranlassung für eine darüberhinausgehende nochmalige Prüfung der unter 1. formulierten Frage besteht.

Den ausführlichen Hinweisen und Empfehlungen im o.g. Bericht des Rechnungsprüfungsamts des Main-Taunus-Kreises sowie im Gutachten der „Dentons Europe LLP“ zur Neufassung der städtischen Kapitalanlagerichtlinie, insbesondere auch unter Beachtung der veränderten Marktumstände, hat die Stadt Eschborn inzwischen durch einen Entwurf zur Neufassung Rechnung getragen. Der Entwurf liegt der Kommunalaufsicht bereits vor. Vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung sind noch Beratungen erforderlich.

Rechtsverletzungen sind auf dieser Grundlage laut der Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landrats des Main-Taunus-Kreises nicht feststellbar, sodass kommunalaufsichtliche Maßnahmen nicht veranlasst sind.

Frage 5. Welche Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht des Main-Taunus-Kreises unternommen, um die im Bericht des Akteneinsichtsausschusses an mehreren Stellen angesprochene Aktenmanipulation aufzuklären?

Soweit im o.g. Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses die Handlungsweisen und Entscheidungen einzelner Mitarbeiter (insbesondere des Kassenverwalters) Gegenstand von Kritik sind, hat der Landrat des Main-Taunus-Kreises den Bürgermeister der Stadt Eschborn in dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzter (§ 73 Abs. 2 S. 1 HGO) um dienstrechtliche Überprüfung gebeten. Dem wird der Bürgermeister, über die bereits erfolgte dienstrechtliche Überprüfung hinaus, nachkommen.

Frage 6. Welche disziplinarischen Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht des Main-Taunus-Kreises als Reaktion auf die im Bericht des Akteneinsichtsausschusses „Greensill“ aufgedeckten Mängel in der Geldanlagepraxis der Stadt Eschborn unternommen?

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises selbst nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten unmittelbar lediglich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Eschborn wahr. Hier sind in dem der Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt keine Anhaltspunkte für disziplinarische Maßnahmen gegeben.

Frage 7. Welche Parteigutachten wurden nach Kenntnis der Landesregierung vom Bürgermeister/Magistrat der Stadt Eschborn selbst zu der Frage der Rechtskonformität des Verwaltungshandelns im Zusammenhang mit den Greensill-Geldanlagen in Auftrag gegeben?

„Parteigutachten“ ist ein Begriff aus dem Prozessrecht in Abgrenzung zum Gerichtsgutachten. Da die fragliche Angelegenheit nicht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass dieser Begriff umgangssprachlich verwendet worden ist.

Neben dem Gutachten der „Dentons Europe LLP“ vom 5. November 2021 war nach Kenntnis der Kommunalaufsicht des Main-Taunus-Kreises eine Beauftragung der Kanzlei „Rödl & Partner“ durch den Bürgermeister der Stadt Eschborn am 5. März 2021 erfolgt.

Frage 8. In welchen Vergabearten wurden die Rechtsberatungsleistungen ausgeschrieben?

Der Auftrag an die Kanzlei „Rödl & Partner“ wurde direkt vergeben, der Beauftragung der „Dentons Europe LLP“ lag ein Auswahlverfahren (Freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren, §§ 10 Abs. 2 und 5, 11 Abs. 3, 15 Abs. 1 Nr. 2b) HVTG) zugrunde.

Wiesbaden, 17. November 2022

Peter Beuth